

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 63 (1965)

Heft: 6

Artikel: Die Aufgaben der Regionalplanung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-219991>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beim Wertverfahren, das etwa 25 % mehr Arbeitsaufwand benötigte, wurde das bestehende Gebiet in Wertzonen unterteilt, ähnlich wie bei der Schätzung bei Güterzusammenlegungen, und auch gleichzeitig eine Neuschätzung des straßenbereinigten Bodens vorgenommen, in der Annahme, die Straßen seien bereits erstellt, die Anliegerbeiträge bezahlt. Bild 5 zeigt die Neuzuteilung bei dieser Methode. Man erkennt, daß die Zuteilungsentwürfe der Bilder 4 und 5 nicht genau miteinander übereinstimmen. Die wertmäßige Umlegung stellt das gerechtere Verfahren dar. Weitere Untersuchungen und Beispiele haben die obige Feststellung erhärtet. Auch im Ausland wurde die gleiche Erfahrung gemacht, und es ist verständlich, daß vor allem in Deutschland, wo die meisten Gemeinden ihre Baugebiete durch großzügige Baulandumlegungen ordnen, das Wertverfahren immer mehr aufkommt und die flächenmäßige Verteilung des Bodens nur für kleine, wertmäßig einheitliche Gebiete angewendet wird.

Die Aufgaben der Regionalplanung

Immer mehr wird in der Schweiz erkannt, daß die Regionalplanung zu einer dringenden Notwendigkeit geworden ist. Was aber ist Regionalplanung? Sobald wir darnach fragen, werden wir uns bewußt, wie schwer es fällt, eine zutreffende Antwort zu finden. Das hängt wohl nicht zuletzt damit zusammen, daß schon der Begriff «Regionalplanung» mehrdeutig ist. So ermächtigt das zürcherische Baugesetz den Regierungsrat dort, wo ein Bedürfnis nach zusammenhängender Planung besteht, über das Gebiet mehrerer Gemeinden unter Fühlungnahme mit deren Behörden einen Gesamtplan aufzustellen. Dieser soll namentlich die wichtigen Verkehrslinien, die Grundlagen für die Wasserversorgung und die Ableitung der Abwasser sowie die Wohn- und Industriegebiete, die für die öffentlichen Werke mit Freiflächen erforderlichen Areale, die von der Überbauung freizuhaltenden und die einstweilen vorwiegend landwirtschaftlich zu benützenden Gebiete sowie die Wälder enthalten. Zurzeit werden im Kanton Zürich für das gesamte Kantonsgebiet Gesamtpläne bearbeitet. Der Regierungsrat ist zuständig, diese festzusetzen. Er bestimmt damit weitgehend das Ermessen, das den Gemeinden bei den Ortsplanungen zusteht, während die Gesamtpläne für die Grundeigentümer direkt nicht verbindlich sind. Sachlich werden die Aufgaben der Regionalplanung im zürcherischen Baugesetz unter dem Begriff «Gesamtplan» klar umschrieben. Auch die Zuständigkeit ist geordnet. Noch wird aber abzuklären sein, in welchem Umfang das Ermessen der Gemeinden zur Regelung der Überbauung ihres Gemeindegebietes mit allen finanziellen Konsequenzen, die daraus entstehen, gewahrt bleibt. Sicher ist, daß der Kanton durch den Gesamtplan, aber auch innerhalb oder außerhalb des Gesamtplanes durch zahlreiche Anordnungen die Gestaltung des Kantons und damit auch der Regionen und der Gemeinden stark beeinflußt. Der Standort von Mittelschulen, Techniken, Kantons-

spitälern, die Führung kantonaler Straßen und die Zugangsmöglichkeiten zu diesen greifen tiefgehend in das Siedlungsgeschehen ein. Jeder Kanton beeinflusst also durch die Handhabung seiner Zuständigkeiten die weitere Gestaltung des Kantonsgebietes und kann sich damit der regionalplanerischen Aufgabe nicht entziehen. Im Interesse der Klarheit würde man allerdings in diesem Falle besser von Kantonal- anstatt von Regionalplanung sprechen. Die Befugnis des zürcherischen Regierungsrates zur Gesamtplanung fällt also eigentlich in den Bereich der Kantonalplanung.

Diese begriffliche Unterscheidung hilft mit zur Erkenntnis, daß sich die Interessen der Gemeinden und des Kantons in mancher Beziehung ergänzen, in gewissen Belangen aber auch auseinandergehen können. Zudem bedarf die Planung der Verbindlichkeit gegenüber den Grundeigentümern. Zu einer umfassenden Planung mit dieser Rechtsfolge sind in den meisten Kantonen die Gemeinden zuständig. Vor allem in Gebieten mit einer starken Entwicklung verflochten sich aber die Anliegen und sachlichen Aufgaben der Gemeinden derart, daß diese in der Regel ohne Zusammenarbeit mit mehreren Nachbargemeinden nicht mehr in der Lage sind, ihre Dispositionen zweckmäßig zu treffen. Die Gemeinden werden daher von den Verhältnissen zur Zusammenarbeit gezwungen. Die Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben, wie sie sachlich in der Umschreibung des Gesamtplanes weitgehend enthalten sind, führt zur echten Regionalplanung. Der Zürcher Gemeinderat hatte kürzlich eine Interpellation von Dr. Schaller zu behandeln, in der in allgemeingültiger Form die Notwendigkeit der Regionalplanung dargestellt wurde. Dr. Schaller erklärte unter anderem: «Gerade um die Gemeindeautonomie zu erhalten, um tiefe Eingriffe des Staates in die kommunale Selbstverwaltung vermeiden zu können und eine für alle Beteiligten zweckmäßige Lösung zu finden, war und ist auf weitere Sicht im gegenseitigen Interesse eine Koordinierung nach den Bedürfnissen der Gesamtheit der entstehenden größeren Siedlungsorganisation der einzige Weg. Es gilt, die politisch wünschbare Zersplitterung, die sich technisch so unerwünscht auswirkt, nach Möglichkeit zu überbrücken, indem das politisch Getrennte – aber auch seine Kraft – so weit zusammengefaßt wird, als es zur Erfüllung der allgemeinen Aufgabe nötig ist. Hiefür genügt nun die bestehende Ordnung: Gemeinde, Bezirk, Kanton, offensichtlich nicht.»

In der Regel wurde für die Zusammenarbeit der Gemeinden in der Regionalplanung die Form des Vereins gewählt. Diese mag für die Einleitung der Zusammenarbeit nützlich und nötig sein. Da und dort ist aber der Zeitpunkt reif für eine neue Organisation. Die Aufgaben der Planung einerseits und andererseits erst recht deren Folgen erheischen ein geeigneteres Instrument, als es der Verein darstellen kann. Man wird sich fragen können und müssen, ob nicht auch der Zweckverband in jenen Gebieten, in denen das Ausmaß der gemeinsam zu erledigenden Anliegen ein gewisses Maß übersteigt, nur eine Zwischenstufe zu einer staatsrechtlich festeren Lösung, der Region, bildet. Dr. Schaller führte dazu in seiner Interpellation aus:

«Es scheint mir aber unwahrscheinlich, daß die vorhandenen rechtlichen Grundlagen hierfür genügen. Es wird hierfür wohl einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfen. Dies abzuklären und sich genau zu überlegen, welche Gestalt der 'Region Zürich' zukommen soll, ihre Aufgaben und Ziele zu bestimmen, ihre Organe festzulegen, die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel zu regeln, all das bedarf eingehenden Studiums. Bis dann noch die Öffentlichkeit genügend informiert ist, um einer solchen Vorlage zuzustimmen, werden Jahre vergehen. Und doch sollten die Planer diese Unterlagen haben, um ihrerseits weitermachen zu können. Es ist also keine Zeit zu verlieren.»

Auch diese Überlegungen gelten nicht nur für Zürich. Die Verhältnisse vor allem in den Städten und ihren Agglomerationsgemeinden machen neue, zweckmäßige Regelungen unvermeidlich. Bei aller Hochhaltung der Tradition hat unsere Generation für Lösungen zu sorgen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gegenwart und der näheren Zukunft nötig sind. Dabei können wohl verschiedenartige Ordnungen getroffen werden. Je nach den rechtlichen und politischen Gegebenheiten wird die Bildung eigentlicher Regionen mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen oder die gute Ausgestaltung von Zweckverbänden am besten sein. Wesentlich scheint uns, daß die Prüfung dieses Fragenkomplexes an die Hand genommen wird. VLP

Adressen der Autoren

Dr. *Hans Härry*, a. Vermessungsdirektor, Manuelstraße 83, 3000 Bern
Kantonsgeometer *E. Bachmann*, Dipl. Ing., Münsterplatz 11, 4000 Basel

Sommaire

H. Härry: La Suisse dans les efforts internationaux pour la recherche et le développement photogrammétrique. – *E. Bachmann*: La formation des prix et la compensation de la plus-value dans les remaniements de terrains à bâtir. – *VLP*: Les tâches du plan d'aménagement.

Redaktion: Vermessungswesen und Photogrammetrie: Prof. Dr. F. Kobold, Institut für Geodäsie und Photogrammetrie der ETH, Zürich, Chefredaktor
Kulturtechnik: Dr. Hans Lüthy, Dipl.-Ing., Wabern bei Bern, Seftigenstraße 345
Planung und Aktuelles: Dipl.-Ing. E. Bachmann, Paßwangstraße 52, Basel
Redaktionsschluß am 26. jeden Monats

Insertionspreis: 45 Rp. per einspaltige Millimeterzelle. Bei Wiederholungen Rabatt. Schluß der Inseratenannahme am 6. jeden Monats. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 21.—; Ausland Fr. 28.— jährlich

Expedition, Administration und Inseratenannahme: Buchdruckerei Winterthur AG, Telefon (052) 2 22 52